

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der SICON GmbH

03/2025

I. Allgemeines

1. Allen Angeboten, Lieferungen und Leistungen der SICON GmbH, Vordere Insbach 24-26, 57271 Hilchenbach, Amtsgericht Siegen HRB 5047 (nachfolgend „SICON“ genannt) liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
2. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch ohne weitere besondere Vereinbarung für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
3. SICON behält sich an Mustern, Probematerial, Flowcharts, Kalkulationen, Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen, Angeboten u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht durch Nachahmung, Verwertung, Verbreitung, Vervielfältigung oder Aushändigung zugänglich gemacht werden, es sei denn, SICON erteilt dazu dem Empfänger eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung. SICON verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich gekennzeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Im Falle der endgültigen Erfüllung des Vertrages oder des Nicht-Zustandekommens eines Auftrags sind alle Unterlagen ohne Verzug an SICON zurück zu geben.
4. Der Besteller gestattet SICON mit Auftragserteilung Fotografien, Grafiken und Bilder sowie Angaben zur Maschine und oder Anlage, die auf die Darstellung von Liefergegenständen abzielen, sowie Referenzangaben, für den öffentlichen Auftritt zu verwenden.
5. Die Abtretung von Rechten sowie die Übertragung von Pflichten durch den Besteller bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von SICON. Übernimmt ein Dritter Pflichten des Bestellers aus dem Vertrag, bleibt der Besteller SICON gegenüber weiterhin verpflichtet, es sei denn, SICON hat ausdrücklich einer befreienden Schuldübernahme zugestimmt.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Die Bestellung durch den Besteller gilt als verbindliches Angebot. Die Angebote von SICON sind als Kostenvoranschläge zu verstehen und bezüglich Menge, Preis, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend und unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots an den Besteller dar. Der Besteller ist an seine Bestellung 4 Wochen gebunden. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von SICON zustande. SICON ist jedoch verpflichtet, eine etwaige Ablehnung der Bestellung unverzüglich nach Klärung der Lieferbarkeit schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.
2. Erste Angebote oder Kostenvoranschläge werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, kostenlos abgegeben. SICON behält sich vor, für weitere Angebote oder Kostenvoranschläge sowie für Entwurfsarbeiten dann eine angemessene Vergütung zu berechnen, wenn ein Liefervertrag nicht zustande kommt.
3. Der Besteller ist nicht berechtigt, eine verbindliche Bestellung zu stornieren oder von dem Kaufvertrag zurückzutreten. Gesetzliche Rücktrittsrechte sowie Rücktrittsrechte, die in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen ausdrücklich genannt sind, bleiben unberührt. Soll eine Bestellung oder ein abgeschlossener Vertrag dennoch auf Wunsch des Bestellers storniert werden, ohne dass ein Rücktrittsrecht besteht, ist SICON berechtigt, die Aufhebung des Vertrags nur gegen Schadens- und Aufwendungsersatz zu akzeptieren.
4. Eine Stornierung durch den Besteller ist nur mit schriftlicher Zustimmung von SICON wirksam. Stimmt SICON einer Stornierung durch den Besteller zu, so hat der Besteller sämtliche bis dahin von SICON erbrachten Leistungen sowie Kosten zu bezahlen (u.a. Kosten für Aufträge an Sublieferanten von SICON). Darüber hinaus kann SICON dem Besteller eine Stornogebühr in Höhe von 30% der Differenz zwischen dem Wert der bis zur Stornierung erbrachten Leistungen und dem gesamtem Auftragswert in Rechnung stellen.
5. SICON übernimmt keine Verantwortung für Verlust oder Beschädigung der seitens des Bestellers zur Verfügung gestellten Unterlagen. Dem Besteller obliegt es, diese Unterlagen gegen Feuer, Diebstahl und dergleichen während ihres Verbleibs in der Verfügungsgewalt von SICON zu versichern.

III. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk (EXW, Incoterms® 2020), jedoch ausschließlich Verladung im Werk, Verpackung, Entladung, Überführungskosten, Fracht und Versicherung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Alle Zahlungen sind, es sei denn es bestehen anderweitige Vereinbarungen, in Euro zu leisten. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf eines der von SICON angegebenen Konten zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig. Sämtliche Kosten des Zahlungsverkehrs sind vom Besteller zu tragen.

3. Die Verpackung, sofern diese durch SICON veranlasst wird, erfolgt in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware während des Transports zu vermeiden. Auf Bestellerwunsch oder zur Einhaltung von Transportvorschriften kann eine Sonderverpackung der Liefergegenstände erfolgen.
4. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug á Konto von SICON zu leisten, und zwar:
40 % Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung.
60 % sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind (Versandbereitschaftsmeldung).
5. Rechnungen sind unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Beanstandungen müssen innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als genehmigt, es sei denn, der Besteller weist nach, dass er ohne eigenes Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war. Rechte aufgrund offensichtlicher Fehler, wie Schreib- oder Rechenfehler, bleiben unberührt.
6. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
7. Die Preise basieren auf den kalkulierten Kosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. SICON behält sich bis zum Zeitpunkt der Lieferung angemessene Preisänderungen für Lieferungen vor, die mehr als 3 Monate nach Vertragsschluss erfolgen und nicht willentlich durch SICON verursacht worden sind. Insbesondere aufgrund von Erhöhungen oder Neueinführungen von Steuern, Abgaben und Gebühren, inklusive Zölle, Preissteigerungen von Rohstoffen, Halbfertigprodukten, sowie der Transportkosten und kollektivvertraglichen Lohn- und Gehaltssteigerungen.
8. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist SICON dazu berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. und eine Kostenpauschale von 50,00 € pro in Verzug befindlicher Rechnung zu berechnen. Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.
Des Weiteren ist SICON berechtigt ggf. einen nachweisbar höheren Verzugschaden geltend zu machen. Der Besteller hingegen ist berechtigt ggf. einen geringeren Schaden infolge des Zahlungsverzugs nachzuweisen. Auf diese Rechtsfolge wird SICON bei Setzen der Nachfrist ausdrücklich hinweisen.
9. Sofern Handelsklauseln wie EXW, CFR, CIF, etc. verwendet werden, sind diese gemäß den jeweils gültigen Incoterms der Internationalen Handelskammer ICC auszulegen.
10. Für Zahlungen durch Akkreditiv gelten die von der ICC herausgegebenen Vorschriften über „Uniform Customs and Practice for Documentary Credits“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.
11. Werden SICON Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, werden alle gestundeten Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Außerdem darf SICON in diesem Fall Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.
12. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden sämtliche durch den Zahlungsverkehr und dessen Sicherung entstandene Gebühren und Kosten, insbesondere Akkreditivkosten an den Besteller weitergegeben.
13. Die Kosten für erforderliche behördliche Unterlagen, insbesondere Beglaubigungen, Bescheinigungen und Dokumente, etc. durch Handelskammern, Botschaften, Konsulate, etc. oder andere für die Leistung notwendige Dokumente werden durch den Besteller übernommen.

IV. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch SICON setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit SICON die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt SICON sobald als möglich mit.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk von SICON (oder eines Sublieferanten) verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – die Meldung der Abnahmebereitschaft maßgebend.
4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet. Gegebenenfalls kann eine pauschale Verwahrungsgebühr von 1 % des Nettofakturenwertes pro begonnene Woche verrechnet werden.

Die Lagerung erfolgt auf Risiko des Bestellers. Außerdem ist SICON berechtigt, im Falle des Annahmeverzugs, die Erfüllung zu verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

5. Nachträgliche Abänderungs- oder Ergänzungswünsche des Bestellers, die SICON akzeptiert, können bedarfsweise einen Liefertermin oder eine Lieferfrist entsprechend verlängern.
6. SICON haftet ausdrücklich nicht für Schadensfälle aufgrund höherer Gewalt. „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, dass SICON daran hindert, eine oder mehrere vertragliche Pflichten zu erfüllen. Als Ereignis höherer Gewalt gelten insbesondere:
 - a. Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung;
 - b. Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;
 - c. Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;
 - d. Rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung;
 - e. Pest, Pandemie und Epidemie, Quarantäneanordnung, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;
 - f. Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie;
 - g. Allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

Ist die teilweise oder gänzliche Unterbrechung der Leistungen, oder Unmöglichkeit der Einhaltung der vertraglichen Fristen auf höhere Gewalt zurückzuführen, so ist SICON berechtigt, die Leistungserbringung unter Berücksichtigung einer entsprechenden Vorlaufzeit angemessen zu verlängern. Dies gilt auch, wenn Lieferanten und Sublieferanten von SICON von der Unterbrechung betroffen sind.

Der Besteller gewährt SICON ohne separate schriftliche Bestätigung eine Fristverlängerung für Arbeiten gemäß dieser Bestellung, sofern diese durch das Ereignis höherer Gewalt behindert werden. Diese Fristverlängerung entspricht dem gleichen Zeitraum, wie das Ereignis höherer Gewalt andauert, zuzüglich einer angemessenen Dauer, die SICON benötigt um die Arbeiten gemäß dieser Bestellung wieder aufzunehmen.

Der Eintritt eines solchen Ereignisses höherer Gewalt durch eine Vertragspartei ist der anderen Vertragspartei unverzüglich, spätestens zehn (10) Arbeitstage nach Kenntnis, schriftlich mitzuteilen. Die betroffene Vertragspartei muss die andere Vertragspartei benachrichtigen, sobald das Hindernis die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr behindert.

SICON kann den Zeitpunkt der Lieferung/Leistung verschieben oder nach vorheriger Abstimmung von der Lieferung/Leistung ganz oder teilweise zurücktreten, wenn die Erfüllung des Vertrages behindert oder unmöglich gemacht wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt den Zeitraum von vier Monaten überschritten hat.

Im Falle einer Beendigung der Bestellung hat SICON gegen Vorlage einer entsprechenden Rechnung Anspruch auf Zahlung der bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstandenen Kosten.

7. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn SICON die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen von SICON. Im Übrigen gilt Abschnitt VIII.2. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
8. Kommt SICON in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 % (nach Ablauf einer Kulanzwoche), im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Die pauschale Verzugsentschädigung soll die einzige Entschädigungsleistung von SICON an den Besteller sein, die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens wird ausgeschlossen. Setzt der Besteller SICON – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VIII.2 dieser Bedingungen.
9. SICON kommt nicht in Verzug, wenn SICON dem Besteller unter Einhaltung der vertraglichen Lieferfristen für die Zeit bis zur Lieferung des eigentlichen Liefergegenstandes einen Ersatz zur Verfügung stellt, der die

technischen und funktionalen Anforderungen des Bestellers in allen wesentlichen Punkten erfüllt, und SICON alle für die Bereitstellung des Ersatzgegenstandes anfallenden Kosten übernimmt.

V. Gefahrenübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder SICON noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Verlädt ein Mitarbeiter von SICON im Werk, so handelt er ausschließlich als Erfüllungsgehilfe des Bestellers auf Risiko des Bestellers; der Gefahrenübergang findet vor Verladung statt.
2. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung von SICON über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
3. Wird die Abnahme durch den Besteller nicht erklärt, obwohl kein oder nur ein unwesentlicher Mangel vorliegt und hat der Besteller die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme (nach Ablauf einer Kulanzwoche) als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, ansonsten wird die Abnahme nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach Erklärung der Abnahmebereitschaft durch SICON fingiert.
4. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die SICON nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. SICON verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
5. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

VI. Eigentumsvorbehalt und gleichwertige Sicherungsrechte

1. SICON behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn SICON sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. Bei Zahlungsverzug oder sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Bestellers ist SICON zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung bei gleichzeitiger Erklärung des Rücktritts berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

a) Eigentumsvorbehalt

Soweit nach dem am Sitz des Bestellers geltenden Recht die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes die Eintragung in ein Register oder die Erfüllung anderer Formvorschriften voraussetzt, ist der Besteller verpflichtet, auf seine Kosten für die Erfüllung dieser Vorschriften zu sorgen, alle hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben und SICON unverzüglich von dem Vollzuge Mitteilung zu machen. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann SICON den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn SICON vom Vertrag zurückgetreten ist.

b) Gleichwertige Sicherungsrechte

Wird ein Eigentumsvorbehalt nach dem am Sitz des Bestellers geltenden Recht oder in der Rechtsordnung des Staates, in dem sich die Liefergegenstände befinden, nicht anerkannt oder ist dieser nicht gemäß der vorliegenden Bedingungen uneingeschränkt durchsetzbar, und steht SICON zu, andere, gleichwertige Sicherungsrechte, in Einklang mit der jeweiligen Rechtsordnung, an den Liefergegenständen beizubehalten, so ist SICON befugt gleichwertige Sicherungsrechte zur Sicherung der Liefergegenstände durchzusetzen. Der Besteller verpflichtet sich auf seine Kosten an allen zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen mitzuwirken, insbesondere die dafür erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und SICON unverzüglich von dem Vollzuge Mitteilung zu machen. SICON ist berechtigt, die Liefergegenstände zurück zu behalten, bis die erforderlichen Sicherheiten rechtswirksam bestellt sind.

Entsprechend der jeweiligen Rechtsordnung sind die nachfolgenden Bedingungen, im Falle der Kollision mit nationalem Recht, durch wirksame Bedingungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der kollidierenden Bedingungen am nächsten kommen.

2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller SICON unverzüglich zu benachrichtigen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt oder das gleichwertige Sicherungsrecht von SICON hinzuweisen. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederherbeischaffung der Liefergegenstände aufgewendet werden müssen, soweit diese nicht von Dritten eingezogen werden können.
3. Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt SICON, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und die umgehende Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
4. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt jedoch SICON bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von SICON, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

SICON verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt oder die Einziehungsbefugnis nicht widerrufen ist oder kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. SICON kann sonst verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt, soweit nicht bereits durch SICON geschehen.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung von Liefergegenständen wird durch den Besteller stets für SICON vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, nicht SICON gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt SICON das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Werden Waren von SICON mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, überträgt der Besteller SICON anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört.

Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für SICON. Für die durch die Verarbeitung, Umbildung, Verbindung, oder Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der umgebildeten Sache fort. Zur Sicherung der Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an SICON ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; SICON nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

6. Für den Fall, dass
- der Liefergegenstand aufgrund des Eigentumsvorbehaltes oder des gleichwertigen Sicherungsrechtes noch nicht vollständig in das Eigentum des Bestellers übergegangen ist,
 - der Liefergegenstand aufgrund einer gesonderten Vereinbarung erst nach Auslieferung teilweise oder vollständig bezahlt wird (z.B. Stundung, Ratenzahlung, vorab oder nachträglich vereinbartes verlängertes Zahlungsziel, usw.),
 - der Liefergegenstand (z.B. Lieferung „auf Probe“, „zur Ansicht“ oder Ähnliches), oder ein Ersatzgerät (z.B. „zur Überbrückung“ und Ähnliches) bereits vor Abschluss eines Kaufvertrages oder aus sonstigen Gründen entgeltlich (z.B. „zur Miete“ oder Ähnliches) oder unentgeltlich dem Besteller zur Verfügung gestellt wurde,

verpflichtet sich der Besteller, ab Werk eine Versicherung zum Neuwert einschließlich aller Nebenkosten gegen alle Gefahren inkl. Feuer, Elementarschäden, Vandalismus, Diebstahl, Transport, unsachgemäße Handhabung, Bedienungsfehler, Unfall etc. abzuschließen und aufrechtzuerhalten, sämtliche von SICON vorgesehene Inspektions- und Wartungsarbeiten und erforderliche Instandsetzungen unverzüglich - abgesehen von Notfällen - von SICON oder einer für die Betreuung des Liefergegenstandes von SICON anerkannten Werkstatt ausführen zu lassen, je nach Fallgestaltung, bis zum vollständigen Eigentumsübergang, bis zur vollständigen Zahlung, bis zum Zeitpunkt der Rückgabe des oder der endgültigen Übernahme des Liefergegenstandes bzw. des Ersatzgerätes an SICON bzw. Besteller. Der Besteller verpflichtet sich weiterhin, für denselben Zeitraum die von der gelieferten Sache ausgehende Betriebsgefahr auf eigene Kosten zu versichern (Haftpflichtversicherung). Der Besteller verpflichtet sich, SICON vor Überlassung des Liefergegenstandes, d.h. bei Auslieferung ab Werk, einen entsprechenden Nachweis auszuhändigen. SICON ist berechtigt, die Auslieferung der Ware zu verweigern, solange ein entsprechender Nachweis nicht erbracht wird. SICON ist weiterhin berechtigt, den Liefergegenstand selbst zu versichern und etwaige Kosten dem Besteller zu belasten. Der Besteller tritt seine jetzigen und zukünftigen Rechte und Ansprüche gegenüber seinem Versicherer aus dem Versicherungsverhältnis schon jetzt an SICON ab. SICON nimmt die Abtretung hiermit an. Die Rechte erlöschen in dem Zeitpunkt, in dem die Ware endgültig in das Eigentum des Bestellers übergeht und der Kaufpreis vollständig bezahlt ist.

7. SICON verpflichtet sich, die SICON zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der Sicherheiten obliegt SICON.

VII. Mängelansprüche

Gewährleistungsansprüche des Bestellers setzen bei einem Handelskauf voraus, dass dieser die Lieferungen unverzüglich nach Gefahrenübergang untersucht und offene Mängel unverzüglich angezeigt hat. Bei Unterlassung dieser Anzeige gelten die Liefergegenstände als ordnungsgemäß genehmigt, es sei denn verdeckte Mängel treten auf, die bei der Untersuchung nicht ersichtlich waren. Treten verdeckte Mängel auf, muss die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung erfolgen, ansonsten gelten die Liefergegenstände als genehmigt. Der Besteller hat das Recht Mängel innerhalb von 8 Tagen nach Gefahrenübergang und jeweiliger Kenntnisnahme zu rügen.

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet SICON unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Abschnitt VIII - Gewähr wie folgt:

Sachmängel

1. Zu dem Angebot gehörende Unterlagen wie insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben in Broschüren, Prospekten und auf der Firmenwebsite, etc. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder SICON für bestimmte Eigenschaften eine ausdrückliche Garantie übernimmt. In den Unterlagen und Bedienungsanleitungen angegebene Werte sind unverbindliche Schätzwerte. Die konkret erreichbaren Werte können hiervon abweichen und sind abhängig von der Beschaffenheit der verwendeten Produkte und Materialien sowie den äußeren Einflüssen und Bedingungen am Standort.
2. Aufgrund öffentlicher Äußerungen durch SICON oder dessen Gehilfen haftet SICON nicht, wenn SICON die Äußerung nicht kannte und nicht kennen musste, die Aussage im Zeitpunkt der Kaufentscheidung bereits berichtigt war oder wenn und soweit der Besteller nicht nachweisen kann, dass die Aussagen seine Kaufentscheidung beeinflusst haben.
3. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl von SICON nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist SICON unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von SICON. Der Gewährleistungszeitraum beträgt 12 Monate ab Versandbereitschaft, sofern nicht anders vereinbart. Durch die die Inanspruchnahme der Gewährleistung wird kein Neubeginn der Gewährleistungsfrist begründet.
4. Zur Vornahme aller SICON notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit SICON die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist SICON von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei SICON sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von SICON Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
5. Der Besteller ist, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht, dazu verpflichtet SICON alle notwendigen Informationen und Auskünfte zur Mangelforschung und -beseitigung zur Verfügung zu stellen, ansonsten kann SICON die Nacherfüllung verweigern.
6. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt SICON – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die zur Verfügung-Stellung einer mangelfreien Sache, ab Werk.
7. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn SICON – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung (nach Wahl von SICON) wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Nach finaler erfolgloser Nachbesserung oder bei Vorliegen eines nur unerheblichen Mangels, steht dem Besteller ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt VIII.2 dieser Bedingungen.
8. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
Gebrauchtmaschinen und -ersatzteile; bei unerheblichen Mängeln, die den Wert oder die Tauglichkeit des Liefergegenstandes unerheblich mindern und in Kürze selbst abklingen oder die der Besteller selbst mit ganz unerheblichem Aufwand beseitigen kann; Bestimmung der Konstruktion oder Auslegung oder Material durch den Besteller; Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung; Nichteinhaltung der Betriebsanleitung; fehlender dauerhafter Remote-Zugriff auf die Steuerung der Anlage/Maschine durch SICON; fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte; natürliche Abnutzung; fehlerhafte oder nachlässige Behandlung; Überbeanspruchung; ungeeignete Lagerung und Aufstellung; nicht ordnungsgemäße Wartung; ungeeignete Betriebsmittel; Veränderung oder Zerlegung des Liefergegenstandes durch den Besteller oder Dritte ohne Zustimmung von SICON; Einbau von Fremtteilen (nicht durch SICON geliefert), die nicht der Betriebsanleitung oder durch ausdrückliche und schriftliche Erklärung von SICON genehmigt sind; mangelhafte Bauarbeiten; ungeeigneter Baugrund; chemische, elektrochemische, elektromagnetische, elektrische oder ähnliche Einflüsse – sofern sie nicht von SICON zu verantworten sind.
9. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von SICON für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von SICON vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel

10. Für Verletzungen von Rechten Dritter durch seine Leistung haftet SICON nur, soweit die Leistung vertragsgemäß eingesetzt wird. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter im Inland, wird SICON auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbaren Weise derart modifizieren oder gegen ein gleichwertiges Produkt austauschen, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Macht ein Dritter gegenüber dem Besteller geltend, dass eine Leistung durch SICON seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Besteller unverzüglich SICON. SICON ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren. Der Besteller ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen, bevor er SICON eine angemessene Gelegenheit gegeben hat, die Rechte Dritter auf andere Art und Weise abzuwehren.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag, unter Berücksichtigung einer angemessenen Nutzungsentschädigung, berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch SICON ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

SICON haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung (Lieferort). Ansprüche wegen Rechtsmängeln bestehen nicht, sofern es sich nur um eine unerhebliche Abweichung der Leistungen von SICON von der vertragsgemäßen Beschaffenheit handelt. Für Schadensersatz- und Aufwendungsansprüche gilt Abschnitt VIII ergänzend.

11. Die in Abschnitt VII.10 genannten Verpflichtungen von SICON sind vorbehaltlich Abschnitt VIII.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie besteht nur, wenn

- der Besteller SICON unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller SICON in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. SICON die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VII.10 ermöglicht,
- SICON alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und,
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

VIII. Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von SICON infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VII und VIII.2 entsprechend.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet SICON - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
 - a. bei Vorsatz,
 - b. bei grober Fahrlässigkeit der Gesellschafter / der Organe oder leitender Angestellter,
 - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d. bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
 - e. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet SICON auch bei leichter Fahrlässigkeit, sowie grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter, begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

IX. Montage, Inbetriebnahme

1. Der Besteller stellt sicher, dass der bauliche Fortschritt bei vereinbartem Beginn der Montage so weit gewährleistet ist, dass die Montagearbeit unverzüglich begonnen werden kann. Bei von SICON nicht zu vertretenden Verzögerungen der Montagearbeiten trägt der Besteller alle dadurch entstehenden Mehrkosten von SICON (z.B. Fahrtkosten, Reise- und Wartezeiten).
2. Der Besteller stellt SICON die für die Montage erforderliche elektrische Stromversorgung, Beleuchtung, Internetanbindung, Hebezeuge, einen verschließbaren Raum für Werkzeuge etc. und sonstige für die Montage, Inbetriebnahme und Überprüfung erforderlichen Betriebsmaterialien und Hilfsmittel sowie WLAN-Zugang kostenlos zur Verfügung.
3. Der Besteller stellt überdies Hilfskräfte und einen besonders sachkundigen, fließend deutsch- oder englischsprachigen Ansprechpartner kostenlos bei. Dieser Ansprechpartner überwacht im Namen des Bestellers die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten und kann vom Montagepersonal von SICON einen

Arbeitsbericht verlangen und diesen unterschreiben. Für beigestellte Arbeitskräfte übernimmt SICON weder Dienstgeberpflichten noch eine Haftung für Schadensfälle jeglicher Art.

4. Die Montage erfolgt nach Maßgabe des für die jeweiligen Monteure von SICON geltenden Dienstvertrages und des deutschen Arbeits- und Sozialrechts, wobei jegliche absolut zwingende Vorschriften am ausländischen Arbeitsort (Eingriffsnormen) eingehalten werden.
5. Jegliche Rügen in Bezug auf das Montagepersonal und die Montagearbeit sind SICON unverzüglich mitzuteilen. Sie entbinden den Besteller nicht von seinen sonstigen Pflichten, insbesondere nicht von seiner Zahlungspflicht.
6. SICON kann zu jeder Zeit ihr beim Besteller beschäftigtes Personal abberufen.

X. Arbeits- und Gesundheitsschutz des SICON Personals vor Ort, Einweisung

1. Der Besteller stellt sicher, dass das von SICON beauftragte Montage-/Kontrollpersonal vor jeder Tätigkeit beim Besteller in jedem Fall die nach internationalen Standards gebotene
 - a. Unterweisung in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (z.B. hinsichtlich Gefährdungen ausgehend von gefährlichen Stoffen oder Anlagenteilen, betrieblicher Vorsorgemaßnahmen und des gebotenen Verhaltens bei Notfällen) und
 - b. persönliche Schutzausrüstung erhält. Der Besteller trägt die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten. SICON ist berechtigt, dem Besteller die darauf verwendeten Zeiten ihrer Mitarbeiter in Rechnung zu stellen.
2. Bei Eintritt eines Ereignisses (insbesondere eines Notfalls) im Betrieb des Bestellers, welches die Sicherheit oder Gesundheit der SICON Mitarbeiter unmittelbar gefährdet, ist SICON berechtigt, seine Tätigkeit vor Ort einzustellen, bis der Besteller eine sichere Arbeitsumgebung nach internationalen Standards wiederhergestellt hat. In diesen Fällen hat der Besteller keinerlei Ansprüche gegen SICON (insbesondere keine Ansprüche auf Leistungserbringung oder Schadenersatz) aus der vorläufigen Einstellung der Tätigkeit durch SICON (außer im Falle einer offenkundig rechtsmissbräuchlichen Inanspruchnahme dieses Rechts) oder damit in Zusammenhang auftretendem Mehraufwand.
3. Soweit SICON gesonderte Einweisungen und Schulungen betreffend der gelieferten Ware vorzunehmen hat, ist SICON berechtigt, dem Besteller die hierfür angefallenen Kosten zuzüglich der in diesem Zusammenhang aufgewendeten Zeiten ihrer Mitarbeiter in Rechnung zu stellen.

XI. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren ab Lieferdatum in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VIII.2 a – e gelten die gesetzlichen Fristen.

XII. Softwarenutzung / Datenschutz

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
2. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von SICON zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei SICON bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.
3. Bei unsachgemäßer Verwendung der eingebauten oder zukünftig installierten Software (auch als Upgrade oder Update) haftet SICON nicht. Insbesondere liegt eine unsachgemäße Nutzung oder Verwendung vor, wenn der Besteller oder ein Dritter:
 - durch die Löschung, Veränderung oder anderweitige Beeinflussung der Maschinenparameter, ohne schriftliche Zustimmung von SICON, die Funktionsfähigkeit der Liefergegenstände beeinträchtigt;
 - eine Software installiert (auch als Upgrade oder Update), die nicht von SICON für den jeweiligen Liefergegenstand, den der Besteller erwirbt oder erworben hat, autorisiert ist;
 - eine Software, die von SICON für den jeweiligen Liefergegenstand autorisiert ist, bei laufendem Motor installiert (auch als Upgrade und Update) und die Maschine nicht während des gesamten Installations-, Upgrade- oder Update-Prozesses beobachtet, Auswirkungen durchgehend überprüft und der Sicherheitsabstand für eingehalten wird.
4. Außerdem gelten die Haftungsbeschränkungen der Abschnitte XII und XIII. Bei einer Software, die lediglich zeitlich befristet überlassen wird, ist für die Zeit der Überlassung die Haftung nach Abschnitt VIII auf die Mängelbeseitigung beschränkt. Soweit diese fehlschlägt, hat der Besteller bei zeitlich-befristeter

Überlassung einer Software, soweit für die Software ein gesonderter Mietzins in Rechnung gestellt wurde, das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund und – soweit durch den Mangel die Tauglichkeit der Software bzw. des Produktes nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird – das Recht zur Minderung des vereinbarten Mietzinses.

5. Soweit der Besteller eine bestimmte Software im Rahmen eines Maschinen- oder Komponentenkaufs oder gesondert erworben hat, infolge dessen Maschinendaten (z.B. über den laufenden Betrieb, über Ruhestandszeiten, usw.) gespeichert und an SICON übermittelt werden, so ist SICON berechtigt, die Daten unentgeltlich auszuwerten, zu verarbeiten und uneingeschränkt für interne Zwecke zu verwenden, solange der Besteller nicht ausdrücklich widerspricht. Eine Weitergabe an Dritte, z.B. für Referenz- und Vergleichszwecke, ist zulässig, wenn dies in anonymisierter Form erfolgt oder der Besteller auf Anfrage der Weitergabe ausdrücklich zustimmt. Die Verwendung dieser Daten zu Werbezwecken für SICON ist grundsätzlich gestattet.
6. Für den Fall, dass im Rahmen eines Aufspiels, eines Upgrades oder Updates personenbezogene Daten gespeichert werden, gilt folgendes:

SICON sichert die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu. Insbesondere werden, die für die Installation einer Software erforderlichen, mitgeteilten persönlichen Daten an keinen Dritten weitergegeben, sondern ausschließlich intern zur Erfüllung des Vertrages verarbeitet und genutzt. Sie werden gelöscht, soweit sie nicht mehr benötigt werden. Sollten der Löschung gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen, tritt an die Stelle der Löschung eine Sperrung nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Sofern es nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich ist, wird der Besteller vor Abschluss des jeweiligen Vertrages die notwendigen schriftlichen Einwilligungserklärungen desjenigen einholen, dessen personenbezogene Daten zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind.

XIII. Embargos

1. Der Besteller verkauft, exportiert oder re-exportiert weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Auftrag/der Bestellung geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen. Gleiches gilt für Belarus gemäß Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006.
2. Der Besteller bemüht sich nach allen Kräften sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz (1) nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
3. Der Besteller richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen Dritter in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln würden.
4. Jeder Verstoß gegen die Absätze (1), (2) oder (3) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieses Auftrags/der Bestellung dar, und SICON ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
 - a. Kündigung dieses Auftrags/dieser Bestellung; und
 - b. eine Vertragsstrafe in Höhe von 30% des Gesamtwerts dieses Auftrags/dieser Bestellung oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.
5. Der Besteller unterrichtet SICON unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze (1), (2) oder (3), einschließlich etwaiger einschlägiger Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln könnten. Der Besteller stellt SICON Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Absatz (1) zur Verfügung.
6. Der Besteller verpflichtet sich, sich selbständig über weitere Embargos zu informieren, auch über jene, die während der Auftragsabwicklung in Kraft treten und erklärt, diese ebenfalls analog zu den Regelungen der Absätze (1) bis (5) einzuhalten und SICON insofern haftungsrechtlich schadlos zu halten. Der Besteller verpflichtet sich zudem, unverzüglich ab Kenntniserlangung weiterer Embargos SICON zu informieren.

XIV. Allgemeines, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. SICON und der Besteller sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.
2. Telefonische und mündliche Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung durch SICON.
3. Schriftliche Mitteilungen an den Besteller ergehen stets an die von dem Besteller zuletzt bekannt gegebene Adresse. Der Besteller ist verpflichtet, eine Änderung seiner Anschrift SICON unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen SICON und dem Besteller gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland.

5. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter endgültig entschieden. Sollte der Streitwert 1.000.000 EUR oder höher liegen, so sind 3 (drei) Schiedsrichter zu benennen. Sitz des Schiedsgerichtes ist Frankfurt am Main.

Die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie für den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen finden keine Anwendung.

Ausgabe 03/2025, E-IG, F-SS